

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.11.2015

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015. ....	358
	Nachträglicher Beschluss über den Haushaltsplan für die Stiftung des Hospitals zum Großen Heiligen Geist für das Haushaltsjahr 2015 .....	359
	4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 .....	360
Gemeinde Adendorf	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2015. ....	360
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2015. ....	362
	6. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung) .....	363
	4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung. ....	364
Samtgemeinde Gellersen	Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Gemeinde Reppenstedt .....	365
Samtgemeinde Ilmenau	Bebauungsplan Nr. 22 „Eitelkamp“, mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Embsen. ....	371
Samtgemeinde Scharnebeck	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	372
	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	373
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck über den Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift .....	374

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 05.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge 22	8.865.670	0	0	228.865.670
ordentliche Aufwendungen	228.724.550	0	0	228.724.550
außerordentliche Erträge	3.255.800	0	0	3.255.800
außerordentliche Aufwendungen	506.500	0	0	506.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	221.137.870	0	0	221.137.870
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.096.850	0	0	216.096.850
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.289.000	650.000	0	4.738.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.591.400	5.650.000	0	20.241.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.302.400	5.000.000	0	13.302.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.809.700	0	0	6.809.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	235.729.270	5.650.000	0	239.178.370
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	237.497.950	5.650.000	0	243.147.950

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.302.400 Euro um 5.000.000 Euro erhöht und damit auf 13.302.400 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.920.000 Euro um 1.138.000 Euro erhöht und damit auf 8.058.000 Euro neu festgesetzt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

#### § 6

Die bisherige Wertgrenze i.S.d. §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG wird nicht verändert.

Lüneburg, den 05.11.2015

Mädge  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Hansestadt Lüneburg

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 16.11.2015 unter dem Az.: 32.14-10302-355 022 (2015) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Montag bis Freitag bis einschließlich 07.12.2015 nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Bereich Kämmererei & Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg, Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 122 öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister

Mädge

### Nachträglicher Beschluss über den Haushaltsplan für die Stiftung des Hospitals zum Großen Heiligen Geist für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 24.09.2015 folgenden Nachtrag zum Haushalt beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.576.800	0	0	1.576.800
ordentliche Aufwendungen	1.576.800	0	0	1.576.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.564.100	0	0	1.564.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.490.950	0	0	1.490.950
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	136.200	3.063.800	0	3.200.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.007.100	3.063.800		5.070.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.007.100	0	136.200	1.870.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	230.000	0	0	230.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.707.400	3.063.800	136.200	6.635.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.728.050	3.063.800	0	6.791.850

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.007.100 Euro um 136.200 Euro vermindert und damit auf 1.870.900 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.936.200 Euro erhöht und damit auf 1.936.200 Euro neu festgesetzt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

(entfällt)

## § 6

Die bisherige Wertgrenze i.S.d. §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG wird nicht verändert.

Lüneburg, den 24.09.2015

Mädge  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 06.11.2015 unter dem Az.: 32.33 -10302 355 022 (2015) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Arbeitstagen (Montag – Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Bereich Kämmerei & Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg, Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 122 öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

## **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 05.11.2015 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

#### Reinigungsklasse III (einmal in zwei Wochen)

Harvey-Benjamin-Fuller-Straße  
Else-Wex-Weg  
Margarete-Endemann-Weg  
Heinz-Schlawatzky-Straße  
Jens-Schreiber-Straße

#### Reinigungsklasse III a (Reinigung einmal in zwei Wochen durch die Anlieger)

Buntenburg  
Töpferstraße  
Böttcherstraße  
Gerberstraße

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mädge  
Oberbürgermeister

## **2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 17. November 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	14.819.976	0	0	14.819.976
ordentliche Aufwendungen	15.057.301	0	0	15.057.301
außerordentliche Erträge	165.000	0	0	165.000
außerordentliche Aufwendungen	165.000	0	0	165.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.096.000	0	0	14.096.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.769.320	0	0	13.769.320
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.500	0	0	500.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.002.600	600.000	0	2.602.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.502.100	600.000	0	2.102.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	331.000	0	0	331.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.098.600	600.000	0	16.698.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.102.920	600.000	0	16.702.920

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.502.100,00 Euro um 600.000,00 Euro erhöht und damit auf 2.102.100,00 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adendorf, 17. November 2015

Gemeinde Adendorf  
Der Bürgermeister  
Thomas Maack

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20. November 2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.11.2015 bis zum 08.12.2015 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 20.11.2015

Thomas Maack  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 05.11.2015 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.511.000	0	0	4.511.000
ordentliche Aufwendungen	4.511.000	0	0	4.511.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.289.600	0	0	4.289.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.978.800	0	0	3.978.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	84.700	0	0	84.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.478.900	30.000	0	1.508.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.730.200	0	0	1.730.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	613.500	0	0	613.500
<b>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</b>				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.104.500	0	0	6.104.500
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.071.200	30.000	0	6.101.200

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage für die Mitgliedsgemeinden wird nicht geändert.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen.

Dahlenburg, den 05.11.2015

Christoph Maltzan  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 17.11.2015 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.11. bis 07.12.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 19.11.2015

Christoph Maltzan  
Samtgemeindebürgermeister

## 6. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisiertem Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

**Einzelaußenlieger:**

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
<b>Boitze</b>			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3+15/5
Gut Horn Nr. 1 und 2 (außer Eventscheune und Stall der Züchtungszentrale)	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/1
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3 und 1/4
Neetzendorfer Str. 11 u. 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 u. 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112/0
An den Rübengärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübengärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1u. 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
<b>Dahlem</b>			
Wiesenweg 16	Dahlem	1	77/4
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
<b>Dahlenburg</b>			
Am Bahnhof 9 (teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u.a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	1	105/9
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	1	51/10+ 80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	14/12
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	1	14/8
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1/1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/7, 14/8, 99/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9
<b>Nahrendorf</b>			
Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10+85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1





**Artikel I**  
**§ 13**  
**Gebührensätze**

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,74 €/m³.

**Artikel II**

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Dahlenburg, 12.11.2015

Christoph Maltzan  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes  
der Gemeinde Reppenstedt**

Auf Grund von § 142 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ beschlossen:

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem Gebiet, das im anliegenden Lageplan dargestellt ist, liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 16,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortszentrum“.

Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ soll der zentrale Versorgungsbereich Reppenstedts in städtebaulicher und funktionaler Hinsicht nachhaltig gestärkt und aufgewertet werden. Hierzu dienen insbesondere Maßnahmen der Neuordnung und Revitalisierung mindergenutzter Gebäude.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 Sanierungsgebiet „Ortszentrum“ der Bauverwaltung Reppenstedt abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Adresse	Größe	Bemerkung ggf. Teilfläche
3	59/32	3302	An der Eulenburg	18 m²	
3	59/33	670	An der Eulenburg	32 m²	
3	59/34	760	An der Eulenburg	32 m²	
3	59/35	761	An der Eulenburg	32 m²	
3	59/36	755	An der Eulenburg	32 m²	
3	59/37	754	An der Eulenburg	32 m²	
3	59/38	992	An der Eulenburg	32 m²	
3	59/84	620-634	An der Eulenburg	184 m²	
3	59/86	683	An der Eulenburg	14 m²	
3	59/72	2266	An der Eulenburg (Straße)	3890 m²	Teilfläche
3	59/40	651	An der Eulenburg 14	600 m²	
3	59/42	645	An der Eulenburg 15	605 m²	
3	59/44	660	An der Eulenburg 16	605 m²	
3	59/46	653	An der Eulenburg 17	605 m²	
3	59/48	610	An der Eulenburg 18	605 m²	
3	59/50	661	An der Eulenburg 19	600 m²	
3	59/82	670	An der Eulenburg 20	795 m²	
3	59/70	669	An der Eulenburg 21	400 m²	
3	59/71	1942	An der Eulenburg 21A	402 m²	
3	59/94	3703	An der Eulenburg 22A	600 m²	
3	59/92	686	An der Eulenburg 22D	1155 m²	
3	59/93	3702	An der Eulenburg 22B/C	534 m²	
3	59/59	694	An der Eulenburg 23	998 m²	
		692	An der Eulenburg 23		
		691	An der Eulenburg 23		
		690	An der Eulenburg 23		

		693	An der Eulenburg 23	
3	59/60	699	An der Eulenburg 24	1038 m <sup>2</sup>
		698	An der Eulenburg 24	
		696	An der Eulenburg 24	
		695	An der Eulenburg 24	
		697	An der Eulenburg 24	
		700	An der Eulenburg 24	
3	59/61	701	An der Eulenburg 25	1078 m <sup>2</sup>
		705	An der Eulenburg 25	
		703	An der Eulenburg 25	
		702	An der Eulenburg 25	
		704	An der Eulenburg 25	
3	59/62	708	An der Eulenburg 26	1365 m <sup>2</sup>
		707	An der Eulenburg 26	
		711	An der Eulenburg 26	
		709	An der Eulenburg 26	
		710	An der Eulenburg 26	
		712	An der Eulenburg 26	
3	59/83	628	An der Eulenburg 27	3438 m <sup>2</sup>
		627	An der Eulenburg 27	
		627	An der Eulenburg 27 bzw. 28	
		629	An der Eulenburg 27	
		633	An der Eulenburg 27	
		634	An der Eulenburg 27	
		632	An der Eulenburg 27	
		630	An der Eulenburg 27	
3	59/83	623	An der Eulenburg 28	gehört mit zu 27
		625	An der Eulenburg 28	
		622	An der Eulenburg 28	
		620	An der Eulenburg 28	
		1842	An der Eulenburg 28	
		626	An der Eulenburg 28	
		622	An der Eulenburg 28	
3	7/33	2110-2115 + 2136-2143	An der Landwehr	348 m <sup>2</sup>
3	7/44	1766	An der Landwehr	40 m <sup>2</sup>
3	7/50	1766	An der Landwehr	629 m <sup>2</sup>
3	7/51	1766	An der Landwehr	27 m <sup>2</sup>
3	7/52	1766	An der Landwehr	6 m <sup>2</sup>
3	7/56	2266	An der Landwehr	163 m <sup>2</sup>
3	7/59	2358-2365	An der Landwehr	53 m <sup>2</sup>
3	7/60	2266	An der Landwehr	1455 m <sup>2</sup>
3	7/61	2266	An der Landwehr	972 m <sup>2</sup>
3	31/123	2266	An der Landwehr	143 m <sup>2</sup>
3	31/144	2220+3251	An der Landwehr	6195 m <sup>2</sup>
3	31/181	2266	An der Landwehr	174 m <sup>2</sup>
3	7/62	2266	An der Landwehr (Straße)	1674 m <sup>2</sup>
4	70/15	2266	Marktplatz (Landwehr)	1329 m <sup>2</sup>
3	7/20	1935	An der Landwehr 1	3755 m <sup>2</sup>
		1918	An der Landwehr 1	
		1919	An der Landwehr 1	
		1920	An der Landwehr 1	
		1921	An der Landwehr 1	
		1923	An der Landwehr 1	
		1925	An der Landwehr 1	

		1926	An der Landwehr 1		
		1927	An der Landwehr 1		
		1928	An der Landwehr 1		
		1932	An der Landwehr 1		
		1933	An der Landwehr 1		
		1934	An der Landwehr 1		
3	7/45	2209	An der Landwehr 3	2007 m <sup>2</sup>	
		2210	An der Landwehr 3		
		2211	An der Landwehr 3		
		2212	An der Landwehr 3		
		2213	An der Landwehr 3		
		2215	An der Landwehr 3		
		2216	An der Landwehr 3		
		2217	An der Landwehr 3		
		2219	An der Landwehr 3		
3	7/45	2209-2219	An der Landwehr 3 a	gehört mit zu 3	
3	31/180	3611	An der Landwehr 4	1502 m <sup>2</sup>	
3	7/45	2214	An der Landwehr 5	gehört mit zu 3	
3	7/45	2209-2219	An der Landwehr 5 a	gehört mit zu 3	
3	7/45	2218	An der Landwehr 5 b	gehört mit zu 3	
3	7/25	1890	An der Landwehr 7	1972 m <sup>2</sup>	
		1891	An der Landwehr 7		
		1900	An der Landwehr 7		
3	7/25	1887	An der Landwehr 9	gehört mit zu 7	
		1888	An der Landwehr 9		
		1889	An der Landwehr 9		
		1892	An der Landwehr 9		
		1893	An der Landwehr 9		
		1894	An der Landwehr 9		
		1895	An der Landwehr 9		
		1896	An der Landwehr 9		
		1897	An der Landwehr 9		
		1898	An der Landwehr 9		
		1899	An der Landwehr 9 a		
		1901	An der Landwehr 9		
		1902	An der Landwehr 9		
		1903	An der Landwehr 9		
3	7/64	2172	An der Landwehr 13	1989 m <sup>2</sup>	
3	7/64	2173	An der Landwehr 15	gehört zu 13	
3	7/64	2174	An der Landwehr 17	gehört zu 13	
3	7/64	2175	An der Landwehr 19	gehört zu 13	
3	7/64	2176	An der Landwehr 21	gehört zu 13	
3	7/64	2177	An der Landwehr 23	gehört zu 13	
3	7/64	2178	An der Landwehr 25	gehört zu 13	
3	7/63	2136	An der Landwehr 27	1617 m <sup>2</sup>	
3	7/63	2137	An der Landwehr 29	gehört zu 27	
3	7/63	2138	An der Landwehr 31	gehört zu 27	
3	7/63	2139	An der Landwehr 33	gehört zu 27	

3	7/63	2140	An der Landwehr 35	gehört zu 27	
3	7/63	2141	An der Landwehr 37	gehört zu 27	
3	7/63	2142	An der Landwehr 39	gehört zu 27	
3	7/63	2143	An der Landwehr 41	gehört zu 27	
3	7/32	2115	An der Landwehr 43	1978 m <sup>2</sup>	
3	7/32	2114	An der Landwehr 45	gehört zu 43	
3	7/32	2113	An der Landwehr 47	gehört zu 43	
3	7/32	2112	An der Landwehr 49	gehört zu 43	
3	7/32	2111	An der Landwehr 51	gehört zu 43	
3	7/32	2110	An der Landwehr 53	gehört zu 43	
3	7/57	2358	An der Landwehr 55	1898 m <sup>2</sup>	
3	7/57	2359	An der Landwehr 57	gehört zu 55	
3	7/57	2360	An der Landwehr 59	gehört zu 55	
3	7/57	2361	An der Landwehr 61	gehört zu 55	
3	7/57	2362	An der Landwehr 63	gehört zu 55	
3	7/57	2363	An der Landwehr 65	gehört zu 55	
3	7/57	2364	An der Landwehr 67	gehört zu 55	
3	7/57	2365	An der Landwehr 69	gehört zu 55	
3	7/46	2266	Dachtmisser Straße	340 m <sup>2</sup>	
3	7/48	2266	Dachtmisser Straße	246 m <sup>2</sup>	
4	73/10	2266	Dachtmisser Straße (Straße)	15314 m <sup>2</sup>	Teilfläche
4	70/17	1278	Dachtmisser Straße 1	490 m <sup>2</sup>	
4	28/252	2266	Dachtmisser Straße 1	26170 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	7/47	1174	Dachtmisser Straße 2	2908 m <sup>2</sup>	
		1175	Dachtmisser Straße 2		
		1177	Dachtmisser Straße 2		
		1178	Dachtmisser Straße 2		
		1179	Dachtmisser Straße 2		
		1180	Dachtmisser Straße 2		
		1182	Dachtmisser Straße 2		
		1183	Dachtmisser Straße 2		
		1184	Dachtmisser Straße 2		
		1185	Dachtmisser Straße 2 a	gehört zu 2	
		1187	Dachtmisser Straße 2 a	gehört zu 2	
		1186	Dachtmisser Straße 2 a	gehört zu 2	
		1173	Dachtmisser Straße 2 a	gehört zu 2	
		1181	Dachtmisser Straße 2 a	gehört zu 2	
		1176	Dachtmisser Straße 2		
3	55/25	1208	Dachtmisser Straße 4	869 m <sup>2</sup>	
4	70/18	2266	Dachtmisser Straße 4	253 m <sup>2</sup>	
3	31/159	1740-1758	Eschenweg	160 m <sup>2</sup>	
3	31/160	3580-3599	Eschenweg	914 m <sup>2</sup>	
3	31/161	3546	Eschenweg	519 m <sup>2</sup>	
3	31/187	4303	Eschenweg	1713 m <sup>2</sup>	
3	31/162	3537	Eschenweg (Straße)	4335 m <sup>2</sup>	Teilfläche

3	31/155	3546	Eschenweg 1	5144 m <sup>2</sup>	
3	31/156	3580	Eschenweg 3	2108 m <sup>2</sup>	
		3581	Eschenweg 3		
		3582	Eschenweg 3		
		3583	Eschenweg 3		
		3590	Eschenweg 3		
		3584	Eschenweg 3		
		3585	Eschenweg 3		
		3586	Eschenweg 3		
		3587	Eschenweg 3		
		3588	Eschenweg 3		
		3589	Eschenweg 3		
		3591	Eschenweg 3		
		3592	Eschenweg 3		
		3593	Eschenweg 3		
		3594	Eschenweg 3		
		3595	Eschenweg 3		
		3596	Eschenweg 3		
		3597	Eschenweg 3		
		3598	Eschenweg 3		
		3599	Eschenweg 3		
3	104/11	2266	Eulenbusch	625 m <sup>2</sup>	
3	104/70	1278	Eulenbusch 2	3266 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	55/19	3687	Im Westerfelde	116779 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	55/26	2266	Im Westerfelde	704 m <sup>2</sup>	
3	117/24	880	L 216	17066 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	112/7	2266	L 216	27 m <sup>2</sup>	
3	39/11	3213	L 216	290 m <sup>2</sup>	
3	39/14	3213	L 216	170 m <sup>2</sup>	
3	39/16	3213	L 216	24 m <sup>2</sup>	
3	59/89	870	L 216	73 m <sup>2</sup>	
3	59/91	808	L 216	139 m <sup>2</sup>	
4	70/16	880	L 216	20828 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	31/90	1740-1758	Lindenweg	168 m <sup>2</sup>	
3	31/99	2266	Lindenweg	112 m <sup>2</sup>	
3	31/146	2266	Lindenweg	22 m <sup>2</sup>	
3	31/147	1911	Lindenweg	54 m <sup>2</sup>	
3	31/148	1911	Lindenweg	895 m <sup>2</sup>	
3	31/149	903	Lindenweg	54 m <sup>2</sup>	
3	31/134	2266	Lindenweg (Straße)	1952 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	31/39	333	Lindenweg 2	1245 m <sup>2</sup>	
3	45/39	2266	Lüneburger Landstraße	93 m <sup>2</sup>	
3	122/5	90002	Lüneburger Landstraße	532 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	31/154	2266	Lüneburger Landstraße	38117 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	38/13	3537	Lüneburger Landstraße	376 m <sup>2</sup>	
3	76/7	2266	Lüneburger Landstraße	407 m <sup>2</sup>	
3	76/4	2266	Lüneburger Landstraße	158 m <sup>2</sup>	
3	76/20	2266	Lüneburger Landstraße	12 m <sup>2</sup>	
3	39/6	3504	Lüneburger Landstraße	665 m <sup>2</sup>	
3	59/77	3504	Lüneburger Landstraße	274 m <sup>2</sup>	
3	59/88	870	Lüneburger Landstraße	451 m <sup>2</sup>	
3	59/87	683	Lüneburger Landstraße	12 m <sup>2</sup>	
3	7/20	1915	Lüneburger Landstraße 1	3755 m <sup>2</sup>	Teil sich das Flurstück mit Landwehr 1
		1916	Lüneburger Landstraße 1		

		1917	Lüneburger Landstraße 1		
		1922	Lüneburger Landstraße 1		
		1923	Lüneburger Landstraße 1		
		1924	Lüneburger Landstraße 1		
		1929	Lüneburger Landstraße 1		
		1930	Lüneburger Landstraße 1		
		1931	Lüneburger Landstraße 1		
3	59/85	683	Lüneburger Landstraße 2	1830 m <sup>2</sup>	
3	59/85		Lüneburger Landstraße 2a	gehört zu 2	
3	117/22	880	Lüneburger Landstraße 2a	1 m <sup>2</sup>	
3	45/36	1207	Lüneburger Landstraße 3	1097 m <sup>2</sup>	
3	59/9	261	Lüneburger Landstraße 4	1947 m <sup>2</sup>	
3	117/25	880	Lüneburger Landstraße 4	11 m <sup>2</sup>	
3	59/90	808	Lüneburger Landstraße 6	1108 m <sup>2</sup>	
3	31/126	1085	Lüneburger Landstraße 5	1613 m <sup>2</sup>	
3	7/42	1085	Lüneburger Landstraße 5	19 m <sup>2</sup>	
3	7/41	1085	Lüneburger Landstraße 5	40 m <sup>2</sup>	
3	45/33	1085	Lüneburger Landstraße 5	148 m <sup>2</sup>	
3	45/38	1085	Lüneburger Landstraße 5	2271 m <sup>2</sup>	
3	45/35	1085	Lüneburger Landstraße 5	136 m <sup>2</sup>	
3	45/17	914	Lüneburger Landstraße 7	1227 m <sup>2</sup>	
3	45/24	1210	Lüneburger Landstraße 9	862 m <sup>2</sup>	
3	39/15	3213	Lüneburger Landstraße 10	2536 m <sup>2</sup>	
3	45/23	2969	Lüneburger Landstraße 11	472 m <sup>2</sup>	
3	45/15	1156	Lüneburger Landstraße 13	422 m <sup>2</sup>	
3	76/21	322	Lüneburger Landstraße 14	824 m <sup>2</sup>	
3	31/115	1911	Lüneburger Landstraße 19	1279 m <sup>2</sup>	
3	31/191	4303	Weidenring	1301 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	31/192	4303	Weidenring	2399 m <sup>2</sup>	
3	76/17	2259	Wiesenweg	170 m <sup>2</sup>	
3	76/18	3322	Wiesenweg	621 m <sup>2</sup>	
3	76/19	3322	Wiesenweg	92 m <sup>2</sup>	
3	39/12	3213	Wiesenweg	16 m <sup>2</sup>	
3	39/10	3213	Wiesenweg	1297 m <sup>2</sup>	
3	112/6	2266	Wiesenweg (Straße)	7949 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	39/8	3322	Wiesenweg 2	1460 m <sup>2</sup>	
3	64/3	2259	Wiesenweg 4	29.014 m <sup>2</sup>	Teilfläche
3	59/76	2259	Wiesenweg 4	629 m <sup>2</sup>	

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

## § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

##### **Hinweise:**

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des III. Abschnitts des Baugesetzbuchs hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 214 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Eine Verletzung von dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung mit Ausnahme der Vorschriften über die Anzeige der Veröffentlichung kann nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 genannten Fristen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Reppenstedt schriftlich darzulegen.

Die Satzung einschließlich des dazugehörigen Plans sowie der Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen und das Entwicklungskonzept werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Reppenstedt im Rathaus in der Dachtmisser Straße 1, Zimmer 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Reppenstedt, den 11.11.2015

Gemeinde Reppenstedt  
gez. Stille  
Gemeindedirektorin



#### **Bebauungsplan Nr. 22 „Eitelkamp“, mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Embsen**

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 22 „Eitelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Eitelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung kann bei der Gemeinde Embsen, Lindenstr. 2, 21409 Embsen während der Öffnungszeiten: Mo. 14:00-18:00 und Di. - Fr. 08:00-12:00 eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Eitelkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 4. November 2015

Gentemann  
- Gemeindedirektor -

## B-Plan Nr. 22 „Eitelkamp“, mit örtlicher Bauvorschrift

Übersichtsplan M. 1:5.000 (im Original), genordet

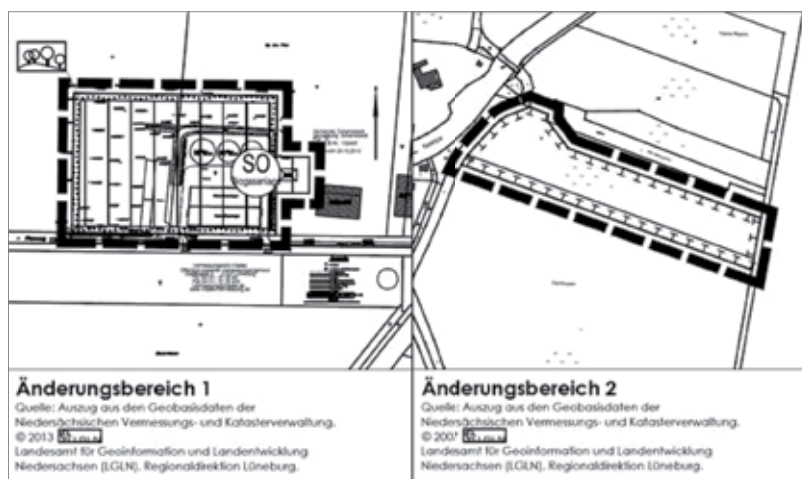


## Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2015 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Scharnebeck – Biogasanlage – einschließlich Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 29.10.2015 (Aktenzeichen: RBP – R15900180/4) hat der Landkreis Lüneburg die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist in den nachstehenden Planausschnitten durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.



(Geltungsbereich)  (unmaßstäblich)

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten (montags – mittwochs 08.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr, donnerstags 08.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr, freitags 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Scharnebeck – Biogasanlage – gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, den 9. November 2015

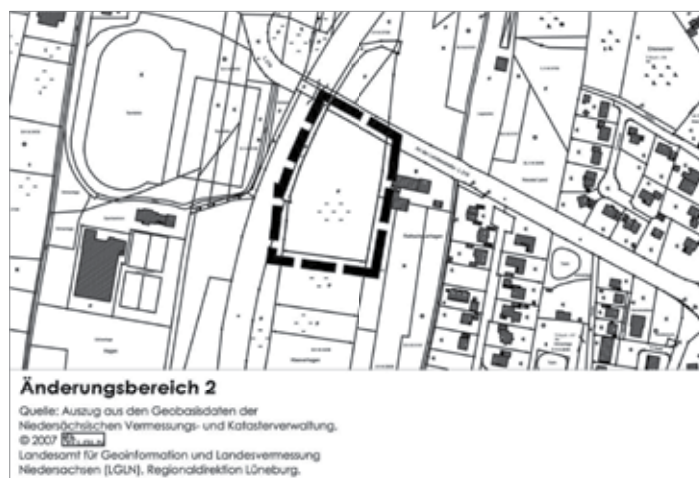
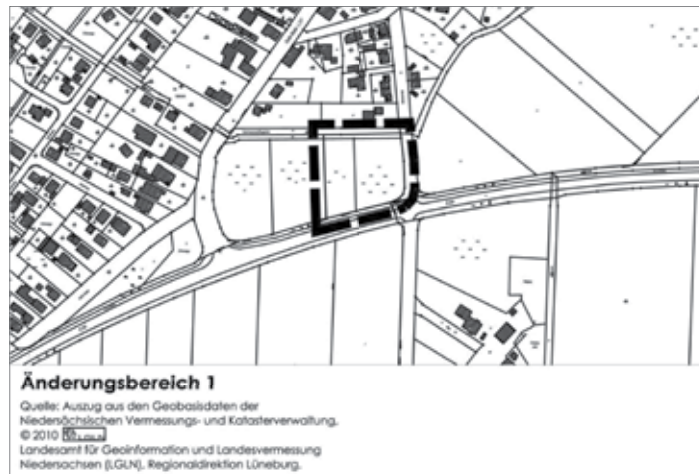
gez. Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2015 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe und den Flecken Artlenburg-Feuerwehrbauten-, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Mit Verfügung vom 29.10.2015 (Aktenzeichen: RBP – R15900207/3) hat der Landkreis Lüneburg die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich (Änderungsbereich 1 in Artlenburg   
und Änderungsbereich 2 in Hohnstorf/Elbe) Maßstab 1 : 5.000

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten (montags – mittwochs 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, donnerstags 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, freitags 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe und den Flecken Artlenburg-Feuerwehrbauten gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, den 09.11.2015

gez. Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck über den Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 die Neuaufstellung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung nebst Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der **Gemeinde Scharnebeck**, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie  
donnerstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die einzelnen Teilbereiche (räumliche Geltungsbereiche) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift sind im anliegenden Planausschnitt durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

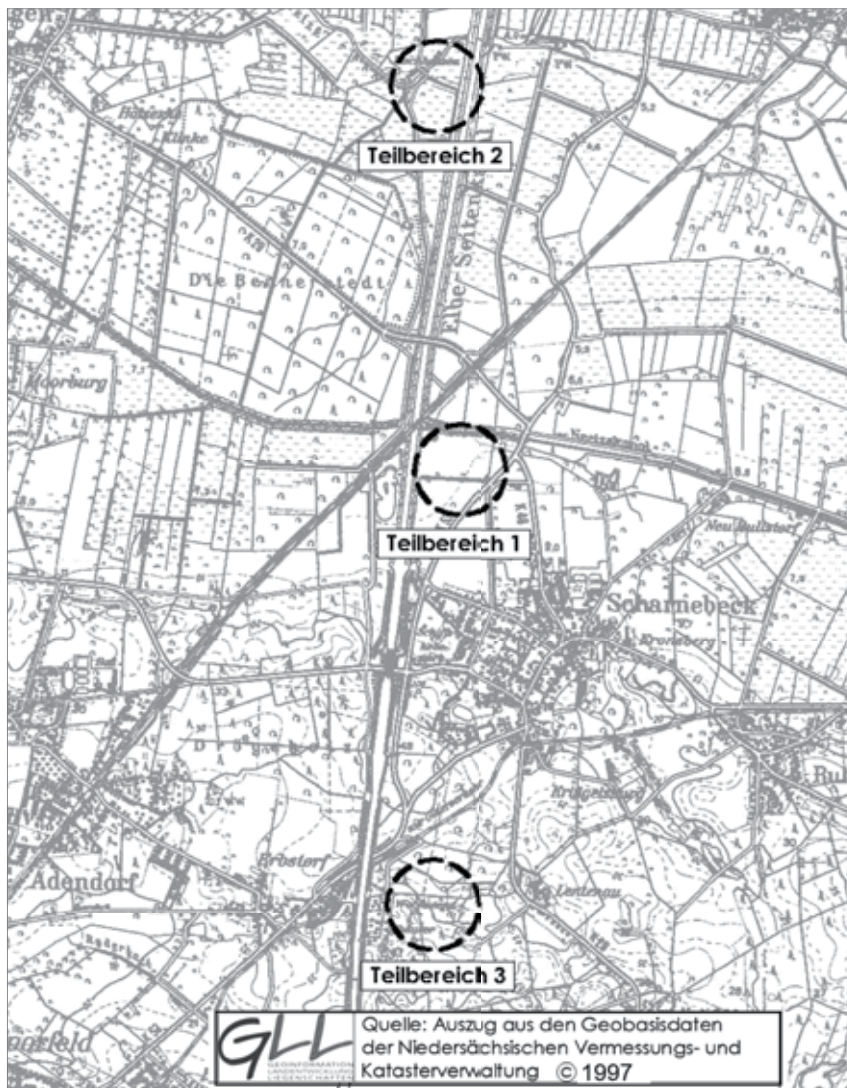
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Neuaufstellung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Neuaufstellung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 14 „Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (genordet, ohne Maßstab)

Scharnebeck, den 19.11.2015

gez. Heidelmann  
Bürgermeister

